

Gleichhaltung HUM mit Lehrabschlüssen gemäß § 34a BAG

(auf Grundlage des Erlasses GZ BMWFJ-33.800/0005-I/4/2012 vom 28.2.2013)

§ 34a BAG lautet:

„Für den Bereich der beruflichen Qualifikationen, des Arbeitsrechtes einschließlich der Kollektivverträge sowie des Sozialversicherungsrechtes gilt das Prüfungszeugnis, mit dem der erfolgreiche Abschluss einer mindestens dreijährigen berufsbildenden mittleren Schule, einer mindestens dreijährigen land- und forstwirtschaftlichen Fachschule, einer berufsbildenden höheren Schule oder deren Sonderformen einschließlich der Schulversuche nachgewiesen wird, zumindest als Nachweis einer mit einer facheinschlägigen Lehrabschlussprüfung abgeschlossenen beruflichen Ausbildung.“

Absolvent/innen der im Erlass genannten Schulen haben die oben genannten Rechte aufgrund ihres Reife- und Diplomprüfungs- bzw. Abschlussprüfungs- bzw. Diplomprüfungszeugnisses. Die Lehrabschlussprüfung wird nicht ersetzt, sondern die abschließende Prüfung wird der Lehrabschlussprüfung gleichgehalten.

Konkret bedeutet die Gleichhaltung, dass

- die Vereinbarung einer (Rest-)Lehrzeit für Absolvent/innen der betreffenden Schulen unzulässig ist und
- die Lehrlingsstellen die Eintragung eines Lehrvertrages zu verweigern haben.

Der Antritt zur Lehrabschlussprüfung (auf freiwilliger Basis) bleibt möglich, um den Nachweis der beruflichen Qualifikation auch auf diese Weise erbringen zu können.

Aufgrund des Erlasses und der Verwandtschaftsverhältnisse zwischen den Lehrberufen laut Lehrberufsliste (https://lehrberufsliste.m-services.at/download/lehrberufsliste_hoch.pdf) werden den einzelnen humanberuflichen Schulen folgende Lehrberufe gleichgehalten¹ bzw. Lehrzeiten angerechnet (wobei in dieser Aufstellung nicht alle verwandten Lehrberufe angeführt sind):

Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe

Hotel- und Gastgewerbeassistent/in (Lehrzeit 3 Jahre)

Anrechnung auf verwandte Lehrberufe **gemäß Lehrberufsliste:**

- **Betriebsdienstleistung:** 1.2.3.voll
- **Bürokaufmann/frau:** 1.2.3.voll (+ LAP bei LAP im Lehrberuf HGA)
- **Gastronomiefachmann/frau:** 1.voll
- (Koch/Köchin: 1.voll)
- **Reisebüroassistent/in:** 1.2.voll
- (Restaurantfachmann/frau: 1.voll)

Restaurantfachmann/frau (Lehrzeit 3 Jahre)

Anrechnung auf verwandte Lehrberufe **gemäß Lehrberufsliste:**

- **Gastronomiefachmann/frau:** 1.2.3.voll
- (Hotel- und Gastgewerbeassistent/in: 1.voll)
- (Koch/Köchin: 1.voll)
- **Systemgastronomiefachmann/frau:** 1.voll, 2.1/2

Koch/Köchin (Lehrzeit 3 Jahre)

Anrechnung auf verwandte Lehrberufe **gemäß Lehrberufsliste:**

- **Gastronomiefachmann/frau:** 1.2.3.voll
- (Hotel- und Gastgewerbeassistent/in: 1.voll)
- (Restaurantfachmann/frau: 1.voll)
- **Konditor/in:** 1.voll
- **Systemgastronomiefachmann/frau:** 1.voll, 2.1/2